

Stadtbauamt  
61 26 1.06 pa-re

Drensteinfurt, den 19. Okt. 1987

B e g r ü n d u n g

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06  
"Heester I" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.06 "Heester I" sind auch für das Flurstück Nr. 1833 bebauungsmäßige Festsetzungen getroffen, die die Errichtung eines 1geschossigen Baukörpers mit einer Satteldachneigung von 30-35° zulassen. Durch Festsetzung von Baugrenzen ist eine entsprechende Flächenentwicklung vorgegeben.

Ein Bauinteressent beabsichtigt, dieses Grundstück käuflich zu erwerben und mit einem 2-Familien-Wohnhaus zu bebauen.

Auf die Erstellung des 2-Familien-Wohnhauses sei der Antragsteller angewiesen, weil aufgrund einer Krankheit Rollstuhlfahrer sei und die Ehefrau wegen eines Hüftleidens auf ständige Hilfe durch die Schwiegertochter angewiesen sei. Während der eine Baukörper von dem Antragsteller mit seiner Ehefrau bewohnt werden soll, dient die zweite Wohnung zur Aufnahme des Sohnes mit seiner Ehefrau.

An die Errichtung eines 2geschossigen Baukörpers könne nicht gedacht werden, weil der Sohn durch eine Rheumaerkrankung ebenfalls gehbehindert ist und von daher ebenfalls eine Wohnung im Erdgeschoß benötige.

Zur Verwirklichung seiner Bauvorstellungen bittet der Antragsteller, die überbaubare Fläche um 6,50 m in westlicher Richtung zu vergrößern.

Die Lage dieses Grundstückes käme dem Antragsteller sehr entgegen, weil das Grundstück an der Peripherie der wohnbaulichen Nutzungen liege und von hier das nahegelegene Sportzentrum gut erreicht werden könne.

Aus planungsrechtlicher, städtebaulicher und nachbarrechtlicher Sicht ergeben sich gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Einschränkungen für Nachbargrundstücke ergeben sich nicht.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

  
(Pasler)